

BGE 56 III 127

Bundesgericht (BGE), 1930-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_III_127

FR: ATF 56 III 127

IT: DTF 56 III 127

Volltext

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR:mTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 32. A.uszug aus dem Entscheid. vom 11. J'ntli 1930 i. S. Erben-gemeinschaft GrÜbler-Graf. ZuJAssigkeit der Betreuung gegen eine El'ben-gemeinschaft für eine Erbschaftsschuld auch während der amtlichen Teilung der Erbschaft (Art. 49 SchKG). 'La poursuite contre une communauté hereditaire pour une dette successorale peut être exercée même pendant le partage officiel (art: 49 LP). L'esecuzione contro una comunione ereditaria per un debito successorale può essere iniziata anche durante la divisione d'ufficio (art. 49 IJEF). Es ist daher einzig der noch nicht Gegenstand des Entscheides vom 25. November 1929 gewesene Ein-wand zu prüfen, dass nunmehr die amtliche Teilung des Nachlassrestes in die Wege geleitet sei. Zutreffend hat aber die Vorinstanz angenommen, dass dieser Umstand weder die Aufhebung noch die Einstellung der Betreuung zu rechtfertigen vermag: Allerdings hat das Bundes-gericht in BGE 47 III II f. eine Betreuung gegen eine Erbschaft für Erbschaftsschulden während der amtlichen Liquidation der Erbschaft als unzulässig erklärt. Es kann jedoch keine Rede davon sein, den Fall der amtlichen AB 66 m - 1930 10 128 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 33. Teilung des Nachlasses der amtlichen Liquidation gleich-zustellen. Die letztere ist eine Generalliquidation eines vom Vermögen der Erben ausgesonderten Vermögens- • komplexes; neben dieser Generalliquidation hat ein separates Vorgehen einzelner Gläubiger so wenig Platz wie im Konkurs. Anders dagegen im Fall der blossen amtlichen Teilung: Hier handelt es sich nicht darum, die vorhandenen Passiven durch Versilberung der vorhandenen ~ven ~u tilgen (Art. 596 ZGB), sondern lediglich um die Verteilung von Aktiven und Passiven unter die Mit-erben. Diese nicht auf Befriedigung der Gläubiger gerichtete Operation wird in keiner Weise durchkreuzt durch die Zulassung der Betreuung für Erbschaftsschulden. Damit entfällt jeder Grund für ein Verbot solcher Betrei-ung nach Einleitung des Teilungsverfahrens. 33. Entscheid vom 4. Juli 1930 i. S. liauger. Arrestprosequierung gegen eine in Güterverbindung lebende Ehe-frau, Zustellung der Betreuungsurkunden an die Schuld-nern persönlich: Wahrung der Nut z u n g s r e c h t e des Ehe man n e s der Schuldnerin, wenn Arrest und P f ä n d l i n g das e i l i g e b r a c h t e Gut der Ehe fra u betrafen (Erw. 1). Die "?"npfändbarkeit gemäss Art. 92 Ziff. 1 bis 5 SchKG kann nicht n~ vom Schuldner, sondern auch von seinem Ehegatten aus eIgenem Recht gelten die Ehefrau gerichteten Betreibungs- und Arrestverfahren die Urkunden gemäss Art. 47 SchKG dem Ehemann als dem gesetzlichen Vertreter der Ehefrau zugestellt werden sollen, gleich- gültig, ob der Ehemann in der Schweiz wohnhaft war oder nicht (BGE 38 I 765). Die Zustellung der Urkunden an die Ehefrau direkt war indessen dann ohne weiteres zulässig, wenn Pfändung und Arrest nur das Sondergut der Ehefrau in Anspruch nahmen.> Ob dies der Fall war oder ob die beschlagnahmten Gegenstände zum einge- brachten Gut gehörten, kann dahingestellt bleiben, denn

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.